

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzung gem. §9 BauBG und Art. 81 BayBO

- 1

**RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**  
Der Bebauungsplan "Ingolstädter Straße Süd", Deckblatt 07 ersetzt in seinem Geltungsbereich alle rechtsverbindlichen Bebauungspläne.
- 1.1

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
Festgesetzt wird eine Fläche für Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Polizeidienststelle mit Nebengebäuden, Polizeihof und Stellplätzen. Diese umfasst sämtliche Teilflächen einschließlich der Teilbereiche 1-3, der Flächen für Nebenanlagen (Stellplatz) und Flächen mit Pflanzbindung.
- 1.2

**MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**  
Zulässige Anzahl der Vollgeschosse  
Grundflächenzahl  
Geschossflächenzahl

drei Vollgeschosse (E+2)  
GRZ 0,9 (nach §19 BauNVO)  
GFZ 1,2 (nach §20 BauNVO)
- 2

**BAUWEISE**  
Offen
- 3

**ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHEN**  
Das Maß der baulichen Nutzung wird in den Teilbereichen 1-3 unterschiedlich festgesetzt.
- 3.1

Teilbereich 1:  
Firsthöhe geneigter Dächer:  
Trauf-/Wandhöhe:

FH 15,5m (Bezug Kanaldeckel Freisingerstraße)  
TH 12,0m (Bezug Kanaldeckel Freisingerstraße)
- 3.2

Teilbereich 2:  
Firsthöhe geneigter Dächer:  
Trauf-/Wandhöhe:

FH 8,0m (Bezug Kanaldeckel Freisingerstraße)  
TH 6,5m (Bezug Kanaldeckel Freisingerstraße)
- 3.3

Teilbereich 3:  
Firsthöhe geneigter Dächer:  
Trauf-/Wandhöhe:

FH 7,0m (Bezug Kanaldeckel Freisingerstraße)  
TH 4,5m (Bezug Kanaldeckel Freisingerstraße)
- 4

**GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
- 4.1

Dach  
Dacheindeckung  
geneigte Dächer:  
Flachdach:

harte Bedachung  
über 50m² min extensive Dachbegrünung

Dachform:  
geneigte Dächer bis 40° oder Flachdach  
Bei Flachdächern über 50m² ist  
min. extensive Dachbegrünung vorzusehen

Kniestock:  
Sockelhöhe:  
Dachgauben:

zulässig  
nicht über 0,5m (Bezug Kanaldeckel Freisingerstraße)  
zulässig
- 4.2

Einfriedung  
Art:  
Höhe:

Holzlatzen-, Hanichelzaun, hinterpflanzter Metallzaun oder Mauer  
über Geländeoberkante 1,5m ohne Sockel.  
Abweichend hiervon dürfen Einfriedungen innerhalb der Teilbereiche 1-3  
eine max. Höhe von 2,6m aufweisen.  
Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10cm  
niedriger als Zaunoberkante.

Ausführung:

Sockelhöhe bei Zäunen:  
15cm über Geländeoberkante

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 4.3

Gestaltung des Geländes  
Stützmauern:

Stützmauern sind bis zu einer sichtbaren Höhe von max. 1,00m  
zuzüglich notwendiger Absturzsicherung in einer Höhe von max  
1,50m zulässig
- 5

**ABSTANDSFLÄCHEN**  
Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBO sind einzuhalten. Abweichend hierzu ist im Teilbereich 1 eine Abstandsfläche von 0,3H einzuhalten.  
Abstandsflächen Teilbereich 1: Vor den Außenwänden des Gebäudes ist eine Abstandsfläche von 0,3H einzuhalten.  
Abstandsflächen Teilbereich 2: Vor den Außenwänden des Gebäudes ist eine Abstandsfläche von 0,4H einzuhalten.  
Abstandsflächen Teilbereich 3: Vor den Außenwänden des Gebäudes ist eine Abstandsfläche von 0,4H einzuhalten.
- 6

**ZUFahrTEN UND NEBENANLAGEN**
- 6.1

Zufahrten:  
Die verkährliche Erschließung hat ausschließlich über die im Bebauungsplan ausgewiesenen Einfahrten und Ausfahrten zu erfolgen. Die Zufahrt im Norden ist eine Notausfahrt und nicht für die Erschließung durch Besucher vorgesehen.
- 6.2

Stellplätze:  
Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind ausschließlich in den überbaubaren Flächen, sowie in Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplatz anzuordnen.
- 6.3

Anzahl der Stellplätze:  
Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Mainburg.

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

1 NICHT ÜBERBAUTE, UNVERSIEGELTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die Flächen mit Pflanzbindung sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzfläche auszubilden. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig.

2 VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, ZUFahrTEN UND ZUGÄNGE

Die KFZ-Stellplätze sowie der an den westlichen Stellplätzen vorgelagerte Rangierbereich sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenverfügtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, Porenpflaster u.ä.).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3 PFLANZMASSNAHMEN

- 3.1

**Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**  
Zur Begrünung der Flächen mit Pflanzbindung sind Bäume und Sträucher gemäß der Artenliste 6.1 und 6.2 und den darin festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen.  
Der Standort, an dem gemäß Einschieb im Bebauungsplan die festgesetzten Bäume stehen, darf von der Zeichnung abweichen.

4

**PfLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN**  
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Qualitätsanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und artentypisch zu entwickeln sind.

5

**FreiFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN**  
Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der die Gestaltung der Flächen mit Pflanzbindung, Pflanzmaßnahmen sowie Befestigungen und Beläge darstellt.

6

**ArTENLISTE**  
Es ist auf die Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial zu achten

6.1

Gehölze 1., 2. und 3. Ordnung  
Einzelgehölz: Qualität: 3 xv., StU 18-20

|                         |                               |                            |
|-------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| Acer platanoides        | Spitz-Ahorn                   | Ungarische Eiche           |
| Acer rubrum             | Rot-Ahorn                     | Trauben-Eiche              |
| Alnus x spaethii        | Purpur-Erle                   | Stiel-Eiche                |
| Catalpa bignonioides    | Trompetenbaum                 | Robinie                    |
| Celtis australis        | Europäischer Zürgelbaum       | Schnurbaum                 |
| Corylus columna         | Baum-Hasel                    | Schwedische Mehlbeere      |
| Fraxinus ornus          | Blumen-Esche                  | Linde in Sorten            |
| Ginkgo biloba           | Ginkgo                        | Schmalkronige Stadtlurme   |
| Liquidambar styraciflua | Amberbaum                     | Japanische Zelkove         |
| Malus in Sorten         | Apfel in Sorten               | Quercus cerris             |
| Platanus acerifolia     | Kirschen in Sorten            | Quercus frainetto          |
| Populus in Sorten       | Zwetschgen / Birnen in Sorten | Quercus petraea            |
| Prunus in Sorten        | Zerr-Eiche                    | Quercus robur              |
| Pyrus in Sorten         | Robinia pseudoacacia          | Tilia in Sorten            |
| Platane                 | Sophora japonica              | Ulmus x hollandica 'Lobel' |
| Pappel in Sorten        | Sorbus intermedia             | Zelkova serrata            |

6.2

Sträucher  
Qualität: 2 x verpflanzt, mind. 3-5 Grundtriebe

|                        |                                     |                           |
|------------------------|-------------------------------------|---------------------------|
| Amelanchier lamarckii  | Prunus padus                        | Felsenbirne               |
| Acer campestre         | Prunus spinosa                      | Feld-Ahorn                |
| Berberis vulgaris      | Rosa in Arten (nur heimische Arten) | Trauben-Kirsche           |
| Carpinus betulus       | Hainbuche                           | Schlehe                   |
| Cornus mas             | Kornelkirsche                       | Wild-Rosen                |
| Corylus avellana       | Hasel                               | Salix caprea, S. purpurea |
| Crataegus monogyna     | Weiß-Dorn                           | Salix eleagnos            |
| Ligustrum vulgare      | Liguster                            | Sambucus nigra            |
| Lonicea xylosteum      | Gemeine Heckenkirsche               | Lavendel-Weide            |
| Gewöhnliche Berberitze | Weiden-Arten (Sal-, Purpur-)        | Schwarzer Holunder        |

TEXTLICHE HINWEISE

- 1

**DENKMALSchUTZ**  
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt Kelheim bzw. dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und Fundorte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.
- 2

**NACHBARSCHAFT/ GRENZABSTÄNDE**  
Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzend benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:  
- 0,50m für Gehölze niedriger als 2,00m Wuchshöhe  
- 2,00m für Gehölze höher als 2,00m Wuchshöhe
- 3

**GRUNDWASSERSCHUTZ**  
Sofern das Grundwasser ansteht, sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach §49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG sind zu beachten. Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies anzuzeigen. Für eine schadhose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NW(FreiV)) maßgebend. Weiterhin sind die „Technischen Regeln zum schadhosen Einleiten vom gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) zu beachten.
- 4

**NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG**  
Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986 ff zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen, soweit es die Vorgaben erlauben, versickerungsfähig zu gestalten. Die Art der Entwässerung ist mit den einzelnen Bauanträgen in Form eines Entwässerungsplanes aufzuzeigen. Geeignete Möglichkeiten für Rückhaltevorrichtungen zur Wiederverwendung von Niederschlagswasser bilden auch die Anlage von Regenwasserzisternen. Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf Nachbargrundstücke abfließen.
- 5

**ArTENSCHUTZ**  
Bei Verwendung großflächiger Verglasungen, zur Minimierung der Fernwirkung von Beleuchtungsanlagen und zum Schutz nachtaktiver Insekten ist die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ zu beachten
- 6

**FÜHRUNG UND SchUTZ VON VER- UND ENTsORGUNGSLEITUNGEN**  
Die Unterbringung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leistungsträgern unterirdisch erfolgen. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Großsträuchern ist zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50m ausreichend.
- 7

**ABFALLRECHT**  
Größe, Zahl und Art der Abfallbehältnisse richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen geltenden Satzungen. Kann der angefallene Müll nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden, muss von den Abfallbesitzern dieser zu dem nächsten anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden. Auf §16 Nr. 1 der Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung (BGV C 27) wird verwiesen.
- 8

**REGENERATIVE ENERGIENUTZUNG**  
Im Planungsgebiet sollen Anforderungen im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz sowie der Energieeinsparung besondere Berücksichtigung finden.  
In der Planung werden daher inhaltlich diese Zielsetzungen getroffen durch die Berücksichtigung von ausreichend dimensionierten Abständen zwischen den Baukörpern (Verschattung) und Zuverlässigkeit von Solar- und Photovoltaikmodulen. Ebenso werden in den örtlichen Bauvorschriften keine einschränkenden Vorgaben hinsichtlich der Belichtung oder Fassadengestaltung getroffen, die eine Nutzung solarer Wärmegegewinnung bei der Grundrissorientierung einschränken. Grundsätzlich wird zudem die Nutzung erneuerbarer Energien in Form für Heizung, Warmwasseraufbereitung, zur Stromerzeugung sowie zur allgemeinen Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.
- 9

**RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**  
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessenen Grundstücksflächen der Flurnummer 1317 Gemarkung Mainburg mit einer Fläche von 3.279 m².
- 10

**INKRAFTTRETEN**  
Die Änderung durch Deckblatt Nr. 7 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Änderung durch Deckblatt Nr. 7 tritt der betreffende Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ingolstädter Straße Süd“ außer Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ingolstädter Straße Süd“ durch Deckblatt Nr. 7 erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend §13a Absatz 3 Nr. 1 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

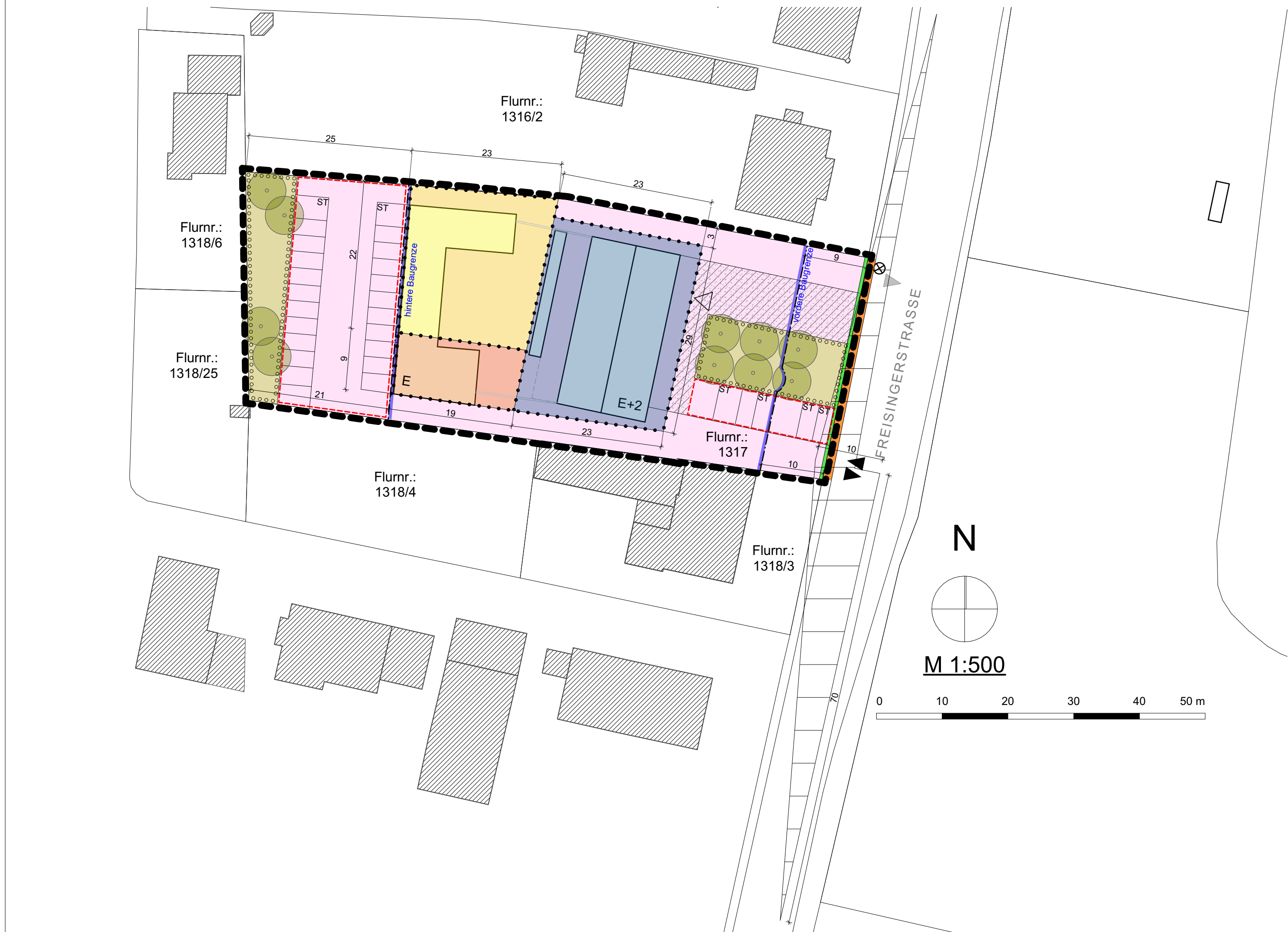
- 1

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Stadtrat der Stadt Mainburg hat in der Sitzung vom XX.XX.XXXX die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans mit Deckblatt Nr. 7 beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am XX.XX.XXXX ortsüblich bekanntgemacht.
- 2

**Öffentliche Auslegung**  
Zum Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ingolstädter Straße Süd“ durch Deckblatt Nr. 7 in der Fassung vom XX.XX.XXXX wurde die Öffentlichkeit sowie die Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX beteiligt.
- 3

**Satzungsbeschluss**  
Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ingolstädter Straße Süd“ durch Deckblatt Nr. 7 wurde mit Beschluss vom XX.XX.XXXX gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBo in der Fassung vom XX.XX.XXXX als Satzung beschlossen.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Stadt Mainburg, den .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | .....<br>Helmut Fichtner<br>1. Bürgermeister |
| 4 Ausfertigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                              |
| Stadt Mainburg, den .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | .....<br>Helmut Fichtner<br>1. Bürgermeister |
| 5 Inkrafttreten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                              |
| Die Ertelung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am XX.XX.XX gemäß § 10 Abs. 3 HS 1 BauGB/<br>Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am XX.XX.XX gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.<br>Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. |                                              |
| Stadt Mainburg, den .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | .....<br>Helmut Fichtner<br>1. Bürgermeister |



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereich
- Fläche für Gemeinbedarf
- Teilbereich 1 - FH 15,5m und TH 12,0m
- Teilbereich 2 - FH 8,0m und TH 6,5m
- Teilbereich 3 - FH 7,0m und TH 4,5m
- Abgrenzung der Teilbereiche
- Flächen mit Pflanzbindung
- Einzelgehölze (Bäume - Standort nicht bindend)
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Erdgeschoss und 2 Vollgeschosse
- Ein- und Ausfahrt
- Notausfahrt
- Eingang Gebäude
- Stellplätze
- Sichtfelder auf bevorrechtigte Fahrzeuge

Planliche Hinweise:

- Baubestand
- Geplante Bebauung
- Flurnummer
- Kanaldeckel Freisingerstraße
- Nebenanlagen (Stellplätze)
- Vorbereich, platzartiger Charakter
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen (Gehweg) außerhalb des Geltungsbereiches

TEXTLICHE HINWEISE

- 8

**REGENERATIVE ENERGIENUTZUNG**  
Im Planungsgebiet sollen Anforderungen im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz sowie der Energieeinsparung besondere Berücksichtigung finden.  
In der Planung werden daher inhaltlich diese Zielsetzungen getroffen durch die Berücksichtigung von ausreichend dimensionierten Abständen zwischen den Baukörpern (Verschattung) und Zuverlässigkeit von Solar- und Photovoltaikmodulen. Ebenso werden in den örtlichen Bauvorschriften keine einschränkenden Vorgaben hinsichtlich der Belichtung oder Fassadengestaltung getroffen, die eine Nutzung solarer Wärmegegewinnung bei der Grundrissorientierung einschränken. Grundsätzlich wird zudem die Nutzung erneuerbarer Energien in Form für Heizung, Warmwasseraufbereitung, zur Stromerzeugung sowie zur allgemeinen Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.
- 9

**RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**  
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessenen Grundstücksflächen der Flurnummer 1317 Gemarkung Mainburg mit einer Fläche von 3.279 m².
- 10

**INKRAFTTRETEN**  
Die Änderung durch Deckblatt Nr. 7 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Änderung durch Deckblatt Nr. 7 tritt der betreffende Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ingolstädter Straße Süd“ außer Kraft.

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

INGOLSTÄDTER STRASSE SÜD DECKBLATT NR. 7

STADT MAINBURG  
LANDKREIS KELHEIM  
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Präambel  
Die Stadt Mainburg  
Erlässt gemäß §2 Abs. 1, §§9, 10 und 13a des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Ingolstädter Straße Süd – Deckblatt Nr. 7“ als S a t z u n g .

§1 Räumlicher Geltungsbereich  
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan i.d.F. vom 27.01.2026 einschließlich textlicher Festsetzungen.

§2 Bestandteil der Satzung  
Als Bestandteil dieser Satzung gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan mit 1. Zeichnerischem Teil im Maßstab 1:500 und 2. Textlichen Festsetzungen.

§3 Inkrafttreten  
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

|                |                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Planverfasser  | <b>KRUG GROSSMANN ARCHITEKTEN</b><br><small>Gesellschaft von Architekten und Ingenieuren</small><br>RO. M<br>Stollstraße 5<br>83022 Rosenheim<br>Saarstraße 7<br>80797 München<br>Tel. 08031 / 90 85 50 - 0<br>e-mail ro@krug-grossmann.de |
| Planungsträger | Stadt Mainburg<br>Marktplatz 1 - 4<br>84048 Mainburg                                                                                                                                                                                       |
| Maßstab        | Lageplan 1:500                                                                                                                                                                                                                             |
| Stand          | 27.01.2026                                                                                                                                                                                                                                 |